



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des, Adr, gegen den Bescheid des Finanzamtes Feldkirch betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2003 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem am Ende der folgenden Entscheidungsgründe angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen, das einen Bestandteil dieses Bescheidspruches bildet.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber, ein türkischer Staatsbürger, war im Streitjahr als Asphaltierer bei der Firma NB GmbH beschäftigt. Er legte Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid vom 13.7.2004 ein und ersuchte in dieser um Berücksichtigung seiner Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten von zusammen 1.335,00 €.

In einem Ergänzungsersuchen richtete die Abgabenbehörde I. Instanz einige Fragen an den Berufungswerber, die er wie folgt beantwortete:

- Er hatte im Streitjahr nicht mehr für unterhaltspflichtigen Kinder zu sorgen;
- Seine in Istanbul lebende Gattin habe keine Einkünfte;
- Ein Antrag auf Familienzusammenführung sei nicht sinnvoll, weil seine Arbeitsstellen als Asphaltierer ständig wechselten, er selbst schon 56, seine Gattin 58 Jahre alt sei,

schließlich, weil gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstünden (Wohnungsgröße, Einkommenshöhe, Quoten).

Nachgereicht wurden eine übersetzte Abschrift aus dem Bevölkerungsregister des Standesamtes K betreffend Geburtsdaten und Familienstand der Kinder und der Gattin des Berufungswerbers sowie eine Wohnbescheinigung des Stadtteils AG betreffend die Gattin ZI.

In der Folge erging eine abweisende Berufungsvorentscheidung, die von der Abgabenbehörde I. Instanz dahingehend begründet wurde, dass trotz langjährigen Aufenthaltes in Österreich (Anm.: laut Aktenlage seit 1974) eine Verlegung des Familienwohnsitzes vom Berufungswerber nicht ernsthaft betrieben worden sei. Inzwischen sei davon auszugehen, dass aufgrund der Volljährigkeit der Kinder keine Ortsgebundenheit des haushaltszugehörigen Gatten mehr vorliege. Das Argument der häufig wechselnden Arbeitsstelle sei insoweit entkräftet worden, als der Berufungswerber laut Auskunft des Arbeitgebers täglich in seine Unterkunft zurückkehre.

Der Berufungswerber brachte einen Antrag auf Entscheidung über seine Berufung durch die Abgabenbehörde II. Instanz ein. Er wies auf sein Alter und den Umstand hin, dass er voraussichtlich in vier Jahren in Pension gehen werde. Ein Antrag auf Familienzusammenführung sei mit hohen Kosten verbunden und habe in seinem Fall geringe Erfolgsaussichten.

Seitens des unabhängigen Finanzsenates konnte bei Einsichtnahme in den Akt festgestellt werden, dass die beantragten Kosten für Doppelwohnsitz (Miete Arbeiterwohnheim 915,00 €) und Familienheimfahrten (Reisekosten 420,00 €) im angefochtenen Einkommensteuerbescheid vom 13.7.2004 ohnedies als Werbungskosten (1.335,00 €) in Abzug gebracht worden waren.

Die Abgabenbehörde I. Instanz wurde diesbezüglich um Klarstellung ersucht. In einer schriftlichen Stellungnahme wurde dem unabhängigen Finanzsenat mitgeteilt, die entsprechenden Aufwendungen seien fälschlicherweise als Abzugspost berücksichtigt worden. Der Berufungswerber habe den Abzug nicht erkannt und Berufung eingelegt. Nun wiederum habe die Abgabenbehörde I. Instanz festgestellt, dass der Erstbescheid nicht rechtens sei und in einer Berufungsvorentscheidung zwar einerseits begründet, warum die geltend gemachten Kosten nicht zum Abzug berechtigten, andererseits aber vergessen, den rechnerischen Abzug wieder rückgängig zu machen.

In der Folge sandte die Referentin des unabhängigen Finanzsenates ein Schreiben an den Berufungswerber und erklärte ihm die vorliegende Sachlage samt ihr hnewohnenden Missverständnissen. Es wurde auf eine mögliche Verböserung hingewiesen. Durch eine

mehrwöchige Zufristung wurde es ihm freigestellt, Dispositionen zu treffen (etwa Zurücknahme). Der Berufungswerber reagierte jedoch nicht auf dieses Schreiben.

Über die Berufung wurde erwogen:

Strittig ist, ob im Fall des Berufungswerbers die Voraussetzungen für einen Abzug seiner Kosten für doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten als Werbungskosten vorliegen.

Es entspricht der Judikatur des VwGH (etwa 9.10.1991, 88/13/0121), dass die Begründung eines eigenen Haushaltes am Beschäftigungsort bei gleichzeitiger Beibehaltung des Familienwohnsitzes beruflich veranlasst sein muss, um steuerlich beachtlich zu sein. Diesem Kriterium ist dann Genüge getan, wenn

- der Familienwohnsitz vom Beschäftigungsort des Steuerpflichtigen so weit entfernt ist, dass ihm eine tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann und **entweder**
- die Beibehaltung des Familienwohnsitzes außerhalb des Beschäftigungsortes nicht privat veranlasst ist **oder**
- die Verlegung des Familienwohnsitzes an den Beschäftigungsort nicht zugemutet werden kann.

Liegen die Voraussetzungen für eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung vor, so sind auch Aufwendungen für Familienheimfahrten Werbungskosten.

Die Beibehaltung des Familienwohnsitzes ist aus der Sicht einer Erwerbstätigkeit, die in unüblicher Entfernung von diesem Wohnsitz ausgeübt wird, niemals durch die Erwerbstätigkeit, sondern immer durch Umstände veranlasst, die außerhalb dieser Erwerbstätigkeit liegen. Der Grund, warum Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung dennoch als Werbungskosten bei den aus der Erwerbstätigkeit erzielten Einkünften Berücksichtigung finden, liegt darin, dass derartige Aufwendungen so lange als durch die Erwerbstätigkeit veranlasst gelten, als dem Erwerbstätigen eine Wohnsitzverlegung in übliche Entfernung vom Ort der Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann. Die Unzumutbarkeit kann ihre Ursachen sowohl in der privaten Lebensführung, als auch in einer weiteren Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen oder in einer Erwerbstätigkeit seines (Ehe-)Partners haben (VwGH 17.2.1999, 95/14/0059).

Der im Jahr 1948 geborene Berufungswerber war im Streitjahr 55 Jahre alt, seine in Istanbul lebende Gattin laut im Akt aufliegenden Urkunden mit Geburtsjahr 1953 um 5 Jahre jünger (dies im Gegensatz zu seinem Vorbringen, seine Gattin sei 58 Jahre alt). Zu diesem Zeitpunkt befand er sich bereits nahezu 30 Jahre, nämlich seit 1974, in Österreich. Er hätte also in den

vielen, vor dem Streitjahr liegenden Jahren im Übermaß Zeit gehabt, eine geeignete Wohnung für sich und seine Familie zu finden. Als verheiratetem Steuerpflichtigen wären ihm für eine Übergangsfrist von 2 Jahren die Kosten für doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten zuzuerkennen gewesen. Lehre und Praxis gehen davon aus, dass eine so bemessene Frist für die Beschaffung eines Familienwohnsitzes im Einzugsbereich des Beschäftigungsortes ausreicht. Eine der Verlegung des Familienwohnsitzes nach Österreich entgegenstehende Berufstätigkeit der Gattin liegt im Streitfall nicht vor, da diese keine eigenen Einkünfte erzielt und – als Mutter von 5 Kindern – wahrscheinlich auch in vergangenen Zeiträumen keiner Erwerbstätigkeit in Istanbul nachgegangen ist. Wenn also der Berufungswerber die Entscheidung getroffen hat, seine inzwischen volljährigen Kinder unter der Obhut der Mutter in Istanbul aufwachsen zu lassen, so ist die Beibehaltung des dort situierten Familienwohnsitzes **privat** veranlasst.

Dass der im Dezember des Streitjahres 55 Jahre alt gewordene Berufungswerber kurz vor seiner Pensionierung steht, konnte seitens des unabhängigen Finanzsenates nicht verifiziert werden. Nachfrage beim Arbeitgeber ergab diesbezüglich vorerst Unkenntnis, nach entsprechenden Nachforschungen konnte mitgeteilt werden, der Berufungswerber beabsichtige, zum Ablauf des Kalenderjahres (2006) "um die Pension anzusuchen". Hinsichtlich des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen bestehe keine Klarheit.

Selbst bei nachweislich unmittelbar bevorstehender Pensionierung wäre aber im Streitfall der über Jahre hinweg in Istanbul aufrechterhaltene Familienwohnsitz als privat veranlasst einzustufen. Das Kriterium der "**Zumutbarkeit**" der Verlegung des Familienwohnsitzes ist nämlich im Zeitpunkt der Aufnahme der auswärtigen Berufstätigkeit, nicht aber 30 Jahre später, bei Absehbarkeit des Auslaufens des Berufslebens, zu überprüfen.

Dem wiederholt geäußerten Einwand des Berufungswerbers, ein Antrag auf Familienzusammenführung sei mit erheblichen Kosten verbunden, kommt schließlich keine Berechtigung zu. Wie dem unabhängigen Finanzsenat seitens der Bezirkshauptmannschaft mitgeteilt wurde, ist ein derartiger Antrag nämlich mit keinerlei Kosten oder Gebühren verbunden. Lediglich die Erteilung der Niederlassungsbewilligung kostet 100 (einhundert) €. Falls eine solche nicht erteilt wird, fallen überhaupt keine Auslagen an. Die Erteilung der Bewilligung hängt davon ab, ob im Inland eine geeignete Wohnung für die Frau/Familie vorhanden ist und die Einkommensverhältnisse so sind, dass sie die Ernährung der Frau/Familie zulassen. Es ist davon auszugehen, dass der Berufungswerber bei entsprechender Bemühung eine für sein Frau/Familie geeignete Wohnung hätte finden und seine Familie hätte ernähren können.

Da – zusammenfassend - eine Unzumutbarkeit der Familienwohnsitzverlegung nicht vorlag, ist die langjährige Beibehaltung des Wohnsitzes in Istanbul privat veranlasst. Kosten für doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten berechtigen daher nicht zum Abzug als Werbungskosten.

Der angefochtene Bescheid war rechnerisch entsprechend den vorstehenden Ausführungen richtigzustellen.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Feldkirch, am 22. Februar 2006